



MARKTGEMEINDE STRADEN

Referat III - Bauamt und Raumordnung

Angeschlagen am: 03.07.2025
Abgenommen am: 06.08.2025



GZ / Zahl: B-2022-1021-00112 - 131-9/SUL-19/2022-2

Straden, am 03.07.2025

Gegenstand: Anton Tropper und Lydia Tropper, Heimweg 82/1, 8053 Graz
Änderung zum Bauvorhaben „Zubau und Sanierung des Wohnhauses“

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit Eingabe vom 05.05.2022 haben Anton Tropper, Heimweg 82, 8053 Graz und Lydia Tropper, Heimweg 82/1, 8053 Graz gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG) 1995, Landesgesetzblatt Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung (Landesgesetzblatt Nr. 91/2021), um die Erteilung der Baubewilligung für die Änderung zum Bauvorhaben „Zubau und Sanierung des Wohnhauses der Liegenschaft Sulzbach 19“ sowie die Errichtung einer Stützmauer entlang der Grundstücksgrenze zum Grundstück Nr. 695 sowie die Errichtung einer Luft-Wärmepumpe an der Nordfassade des Wohnhauses und die Durchführung von Geländeänderungen auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück Nr. 697/3 aus der EZ 62158/00322 in der KG 62158 Sulzbach, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 24 und 25 aus dem Stmk. BauG in Verbindung mit den §§ 39 bis 44 aus dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1991, Bundesgesetzblatt Nr. 51/1991, in der derzeit geltenden Fassung (BGBl. I Nr. 157/2024), **die Bauverhandlung** mit Ortsaugenschein

für Mittwoch, den 06.08.2025

**mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle
in Sulzbach 19, 8345 Straden**

um 09:00 Uhr angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bürgermeister DI Anton Edler

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG und § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung (Verlust der Parteistellung). Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.